

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00278 vom 9. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00278

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00278 du 9 février 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00278 del 9 febbraio 2005

Erwägungen

E. 1.1

Der 1981 geborene X.____ meldete sich unter Angabe von seit der Pubertät bestehenden Konzentrationsschwächen, Depressionen und Problemen beim Umsetzen von Strukturen im August 2003 erstmals zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 9/1 Ziff. 7). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht und liess ein psychiatrisches Gutachten in der Y.____ AG erstellen (Urk. 9/11). Mit der Begründung, die Arbeitsunfähigkeit sei vor allem durch ein Abhängigkeitsverhalten (Cannabiskonsum) begründet, verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 9. Februar 2005 einen Rentenanspruch (Urk. 9/13). Auf eine erneute Anmeldung vom 12. September 2008 (Urk. 9/15) trat sie mit Verfügung vom 21. Januar 2009 nicht ein (Urk. 9/21). Im Jahr 2010 erlitt der Versicherte einen Spontanpneumothorax rechts (Urk. 9/34/3, 9/34/7).

Im Juni 2016 erlangte der bis dahin ungelernete Versicherte das Fähigkeitszeugnis zum Fachmann Betriebsunterhalt EFZ (Urk. 9/26/1) und arbeitete anschliessend in seinem Lehrbetrieb, der Z.____ in A.____, im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses bis 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.